



Bundesministerium für Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien

Wiedner Hauptstrasse 63 | Postfach 195
1045 Wien
T +43 (0)5 90 900-DW | F +43 (0)5 90 900-243
E rp@wko.at
W <http://wko.at/rp>

per e-mail:
team.z@bmj.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
BMJ-Z9.100/0001-I 4/2016

Unser Zeichen, Sachbearbeiter
1266/16/TT/CG
Dr. Theodor Taurer

Durchwahl
4282

Datum
03.10.2016

**Stellungnahme der Wirtschaftskammer Österreich
zum Bundesgesetz, mit dem das Kartellgesetz 2005 geändert wird
(Kartellgesetz-Novelle 2016 - KartG-Nov 2016)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum Entwurf für ein Bundesgesetz, mit dem das Kartellgesetz 2005 geändert wird (Kartellgesetz-Novelle 2016 - KartG-Nov 2016) nehmen wir aus Sicht der österreichischen Wirtschaft wie folgt Stellung:

A) Allgemeine Bemerkungen

Einleitend bedanken wir uns für die langjährige gute Zusammenarbeit im Rahmen der interministeriellen Arbeitsgruppe zur Kartell- und Wettbewerbsrechtsreform sowie für den sachkundigen Umgang mit den Beobachtungen und Empfehlungen, welche der Beirat für Wirtschafts- und Sozialfragen in seinen beiden Wettbewerbsstudien (2010 und 2014) vorgelegt hat. Die gute und sachorientierte Zusammenarbeit aller Akteure führt zu einer kontinuierlichen und konsistenten Entwicklung dieser für die Unternehmen und den Wirtschaftsstandort bedeutenden Rechtsmaterie und sollte auch in Zukunft in bewährter Weise fortgesetzt werden. Der vorliegende Entwurfstext widerspiegelt grundsätzlich dieses aus unserer Sicht vorbildhafte Zusammenwirken aller wettbewerbspolitischen Akteure in Österreich.

Der Hauptteil der gegenständlichen Kartellrechtsreform besteht in der notwendigen Umsetzung der Richtlinie 2014/104/EU über bestimmte Vorschriften für Schadenersatzklagen nach nationalem Recht wegen Zuwiderhandlungen gegen wettbewerbsrechtliche Bestimmungen der Mitgliedstaaten und der Europäischen Union; der kleinere aber ebenso wichtige Teil der Reform beschäftigt sich mit Änderungsempfehlungen seitens der Regierung, der Sozialpartner und der Praxis. Leider war es offensichtlich nicht möglich, auch den im Rahmen der Gesamtreform angedachten Entwurf zur Änderung des Wettbewerbsgesetzes unter einem mit der vorliegenden Novelle zur Begutachtung auszuschicken. Aus unserer Sicht wäre einer zeit-

gleichen Behandlung der beiden zusammenhängenden Regelungsmaterien Kartell- und Wettbewerbsrecht der Vorzug zu geben gewesen.

Die Umsetzung der oben genannten Richtlinie Schadenersatz stellt die österreichische Legistik vor eine besondere Herausforderung, da durch dieses Instrument wieder neue Elemente in die österreichische Rechtsordnung übertragen werden müssen, welche dieser grundsätzlich fremd sind. Weil die Richtlinie neue Instrumente und neue unbestimmte Gesetzesbegriffe in die Kartellrechtsordnung einfügt, wurde im Entwurf häufig auf den Wortlaut der Richtlinie selber zurückgegriffen, um keine rechtswidrige Umsetzung dieser insgesamt sperrigen Rechtsmaterie zu riskieren. Diese durchaus zahlreichen, durch die österreichische Zivilrechtspraxis noch nicht interpretierten Regelungen führen zu großen Rechtsunsicherheiten sowohl aus Sicht der Personen, die Schadenersatzansprüche einklagen wollen, als auch der Unternehmen, die zu Recht oder zu Unrecht auf Schadenersatz in Anspruch genommen werden. Ob das Regelungsziel der Richtlinie, den durch eine Wettbewerbsverletzung tatsächlich Geschädigten den Zugang zu vollständigem Ersatz ihres Schadens vor den nationalen Gerichten zu ermöglichen bzw. zu erleichtern - ohne dabei andere rechtlich geschützte Interessen zu beeinträchtigen - erreicht werden kann, erscheint aus heutiger Sicht ungewiss. Es liegt dies aber grundsätzlich weder an der Art der im vorliegenden Entwurf vorgeschlagenen Umsetzung noch am vermeintlichen Fehlen bestimmter Rechtsschutzinstrumenten im österreichischen Verfahrensrecht, sondern an den Vorgaben der Richtlinie selber.

B) Kronzeugenregelung

Es ist vollkommen unstrittig, dass im Kartell- und Wettbewerbsrecht die für diesen Rechtsbereich spezifische Kronzeugenregelung ein wesentliches Rechtsdurchsetzungsinstrument darstellt. Aus Sicht der Unternehmen, die dieses Instrument in Anspruch nehmen wollen, sind klare Regeln und Rechtssicherheit für die Abgabe einer Kronzeugenerklärung wie auch für eine entsprechende Zusammenarbeit mit der Bundeswettbewerbsbehörde elementar. Der in § 207b StPO geregelte Rücktritt von der Verfolgung wegen Zusammenarbeit mit der Staatsanwaltschaft im Zusammenhang mit einer kartellrechtlichen Zuwiderhandlung ist die notwendige Annexbestimmung zur im Wettbewerbsgesetz und im Kronzeugenhandbuch der BWB näher ausgeführten Kronzeugenregelung. Die genannte Regelung läuft mit Ende des Jahres aus; wie es mit dem Strafrechtsänderungsgesetz II 2016 weitergeht, erscheint aus heutiger Sicht ungewiss. Die Ablehnung der WKÖ hinsichtlich der Verlängerung der „großen Kronzeugenregelung“ in § 209a StPO erstreckt sich nicht auf den Inhalt des § 209b. Sollte eine Übernahme des § 209b StPO ins Dauerrecht nicht umgesetzt werden können, dann ist es erforderlich, den angepassten Inhalt dieser Regelung in das Kartellgesetz unmittelbar zu übernehmen. Ohne einen entsprechenden Verzicht auf Strafverfolgung gegenüber den Organen und Mitarbeitern eines betroffenen Unternehmens kann die rechtspolitisch sinnvolle Kronzeugenregelung im Kartellrecht nicht nachhaltig funktionieren.

C) Freistellung Pressegrosso

Seitens des Fachverbandes Buch- und Medienwirtschaft, unterstützt durch die Bundessparte Information und Consulting, wurde anlässlich der gegenständlichen Novelle (aber außerhalb des vorliegenden Entwurfstextes) eine Freistellung des Vertriebs von Printmedien vom Kartellverbot des § 1 KartG gefordert, um die flächendeckende Versorgung mit Printmedien in Österreich weiterhin gewährleisten zu können.

Die fortschreitende Digitalisierung der Medienlandschaft, sich ändernde Lesegewohnheiten der Bevölkerung und stark schrumpfende Verkaufszahlen von Printmedien im Einzelhandel stellen Zeitungs- und Zeitschriftenverlage vor große Herausforderungen und bringen die Pressegrossisten zunehmend unter Druck.

In Österreich sind derzeit zwei Pressegrossisten am Markt tätig, die zwar über ein Alleinvertriebsrecht bezüglich der von ihnen betreuten Titel verfügen, aber in einer Konkurrenzbeziehung gegenüber den Verlagen stehen. In Anbetracht der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen ist nicht auszuschließen, dass die Pressegrossisten zukünftig nicht mehr in der Lage sein werden, eine flächendeckende Versorgung der Bevölkerung mit Printmedien zu gewährleisten. Der Kostendruck könnte dazu führen, dass sich die Grossisten gezwungen sehen, das Verkaufstellennetz substantiell zu begrenzen. Ebenso könnten Grossisten davon abgehen, den Einzelhändlern gleiche Konditionen zu gewähren, unabhängig von deren Absatzzahlen. Als Folgeerscheinung wäre damit zu rechnen, dass insbesondere im ländlichen Raum Zeitungen und Zeitschriften im Einzelverkauf fast nur noch von den großen Handelsketten angeboten werden, allerdings - was die Anzahl der Titel betrifft - mit einem sehr eingeschränkten Sortiment. Somit besteht die Gefahr, dass das Prinzip der Überall-Erhältlichkeit von Pressetiteln und das Gebot der Neutralität (keine Bevorzugung auflagenstarker Verlage gegenüber kleineren Medienhäusern) zurückgedrängt werden. Eine solche Entwicklung ist vor dem Hintergrund der verfassungsrechtlich vorgegebenen Ziele der Presse- und Meinungsfreiheit keinesfalls wünschenswert. Daher müssen dringend Maßnahmen gesetzt werden, um die Meinungspluralität in Österreich sicher zu stellen. Die Lösung des Problems wäre über den Vertrieb möglich.

Erfahrungen aus Deutschland zeigen, dass Branchenvereinbarungen zwischen den Interessensvertretungen von Presseverlagen und Pressegrossisten einer Erosion bei der Bereitstellung eines umfangreichen Pressesortiments im Einzelhandel entgegenwirken können. Auch in Österreich sind Branchenvereinbarungen (etwa die Gesamtverträge zwischen den urheberrechtlichen Verwertungsgesellschaften und den Verbänden der Wirtschaftskammer Österreich) ein bewährtes Instrument, um Interessen der Allgemeinheit zu fördern.

Es wird daher vorgeschlagen, in Österreich eine dem deutschen System vergleichbare Struktur einzuführen und hierfür eine Freistellung vom Kartellverbot zu veranlassen. Die Branchenvereinbarungen zwischen den Presseverlagen und den Pressegrossisten sollen die Leistungen und Gegenleistungen in einer Art und Weise regeln, dass ein flächendeckender und diskriminierungsfreier Vertrieb an den Einzelhandel im gesamten Bundesgebiet gewährleistet ist. Für die Presseverlage würde der Verband Österreichischer Zeitungen als Verhandlungspartner agieren, die Pressegrossisten würde die Wirtschaftskammer vertreten.

Der Vorschlag zu § 2 Abs 2 Z 3 KartG 2005 iS einer neuen Z 4 wäre demnach folgender:

ENTWURF

für ein Gesetz zur Änderung des Kartellgesetzes 2005

Gesetzestext

Nach § 2 Abs 2 Z 3 KartG 2005 wird folgende neue Z 4 eingefügt:

„4. Branchenvereinbarungen, die einerseits zwischen Vereinigungen von Unternehmen, die nach Z 2 Preise für Zeitschriften oder Zeitungen binden (Presseverlage), und andererseits Vereinigungen von deren Abnehmern, die preisgebundene Zeitschriften oder Zeitungen mit

Remissionsrecht beziehen und mit Remissionsrecht an Letztveräußerer verkaufen (Pressegrossisten), für die von diesen Vereinigungen jeweils vertretenen Unternehmen abgeschlossen werden, soweit in den Branchenvereinbarungen der flächendeckende und diskriminierungsfreie Vertrieb von Zeitungs- und Zeitschriftensortimenten durch die Pressegrossisten, insbesondere dessen Voraussetzungen und dessen Vergütungen sowie die dadurch abgeholzten Leistungen, geregelt sind. Die in Satz 1 genannten Vereinigungen und die von ihnen jeweils vertretenen Presseverlage und Pressegrossisten sind zur Sicherstellung eines flächendeckenden und diskriminierungsfreien Vertriebs von Zeitungen und Zeitschriften im stationären Einzelhandel iSv Art 106 Abs 2 AEUV mit Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse betraut."

Erläuterungen

Mit der 8. GWB-Novelle, die am 30.06.2013 wirksam wurde, hat der Deutsche Bundestag eine Regelung in § 30 Abs 2a GWB eingeführt, die zur Absicherung des seit Jahrzehnten bewährten Pressegroß-Vertriebssystems dient. Dieses Vertriebssystem trägt wesentlich zur Überall-Erhältlichkeit von Priesetiteln und zu einem diskriminierungsfreien Zugang insbesondere auch von Titeln kleinerer Verlage und von Titeln mit kleineren Auflagen zum Lesermarkt bei. Die Absicherung wurde notwendig, weil die kartellrechtliche Zulässigkeit der Branchenvereinbarungen zwischen dem deutschen Pressegroßverband und den Interessensvertretungen der Verlage in einem Zivilgerichtsverfahren in Frage gestellt wurde.

Mit Entscheidung vom 06.10.2015 (KZR 17/14) hat der deutsche Bundesgerichtshof die Vereinbarkeit von § 30 Abs 2a GWB mit den europarechtlichen Rahmenbedingungen (Art 106 AEUV) bestätigt und im Rahmen seiner Urteilsbegründung ausgesprochen, dass die zentralen Verhandlungen zwischen dem Pressegroßverband und den Verlagen das beste, wenn nicht sogar das einzige Mittel sind, um das verfassungsrechtlich geschützte, positive Marktergebnis beim Pressevertrieb zuverlässig zu sichern.

Mit der vorgeschlagenen Regelung (Einführung einer neuen Z 4 in § 2 Abs 2 KartG in nahezu wörtlicher Anlehnung an § 30 Abs 2a GWB) sollen diese Errungenschaften auf Österreich übertragen werden. Schon lange enthält das KartG (derzeit in § 2 Abs 2 Z 2 KartG 2005) eine Ausnahmebestimmung für vertikale Preisbindungen im Handel mit Druckwerken, insbesondere Zeitungen und Zeitschriften. Mit Entscheidung vom 20.03.2013 (26 Kt 17/07) hat das Oberlandesgericht Wien als Kartellgericht nach ausführlicher Prüfung für Recht erkannt, dass das vertragliche System der Preisbindung bei Presseerzeugnissen durch die Verlage sowie der damit verbundene Gebietsschutz für die Pressegrossisten aufgrund der Besonderheiten des Produkts Presse und den Erfordernissen einer effizienten Versorgung des Publikums mit einem vielfältigen Titelangebot nach Art 101 Abs 3 AEUV gerechtfertigt, also auch unter europarechtlichen Gesichtspunkten kartellrechtlich zulässig ist.

Anders als in Deutschland ist es in Österreich derzeit so, dass die beiden am Markt tätigen Pressegrossisten zwar (als Grundvoraussetzung für die Remission) über ein Alleinauslieferungsrecht bezüglich der von ihnen betreuten Titel verfügen, aber in einer Konkurrenzbeziehung gegenüber den Verlagen stehen. Aufgrund der fortschreitenden Digitalisierung der Medienlandschaft, der sich ändernden Lesegewohnheiten der Bevölkerung und den stark schrumpfenden Verkaufszahlen von Kauf Tageszeitungen im Einzelhandel führt das zunehmend zu Problemen. Die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen lassen befürchten, dass die Pressegrossisten zukünftig nicht mehr in der Lage sein werden, eine flächendeckende Versorgung der Bevölkerung mit Printmedien zu gewährleisten. Der Kostendruck könnte dazu führen, dass sich die

Grossisten gezwungen sehen, das Verkaufstellennetz substantiell zu begrenzen. Ebenso könnten Grossisten davon abgehen, den Einzelhändlern gleiche Konditionen zu gewähren, unabhängig von deren Absatzzahlen. Als Folgeerscheinung wäre damit zu rechnen, dass insbesondere im ländlichen Raum Zeitungen und Zeitschriften im Einzelverkauf fast nur noch von den großen Handelsketten angeboten werden, allerdings - was die Anzahl der Titel betrifft - mit einem sehr eingeschränkten Sortiment. Somit besteht die Gefahr, dass das Prinzip der Überall-Erhältlichkeit von Presstiteln und das Gebot der Neutralität (keine Bevorzugung auflagenstarker Verlage gegenüber kleineren Medienhäusern) zurückgedrängt werden. Eine solche Entwicklung ist vor dem Hintergrund der verfassungsrechtlich vorgegebenen Ziele der Presse- und Meinungsfreiheit keinesfalls wünschenswert.

Die Erfahrungen aus Deutschland zeigen, dass Branchenvereinbarungen zwischen den Interessenvertretungen von Presseverlagen und Pressegrossisten einer Erosion bei der Bereitstellung eines umfangreichen Pressesortiments im Einzelhandel entgegenwirken. Auch in Österreich entspricht es der Erfahrung, dass Branchenvereinbarungen (etwa die Gesamtverträge zwischen den urheberrechtlichen Verwertungsgesellschaften und den Verbänden der Wirtschaftskammer Österreich) ein bewährtes Instrument sind, um Interessen der Allgemeinheit zu fördern, die nicht ausschließlich finanzieller Art sind. Mit der vorgeschlagenen Neuregelung in § 2 Abs 2 Z 4 KartG soll die Möglichkeit geschaffen werden, eine dem deutschen System vergleichbare Struktur in Österreich einzuführen. Die neu geschaffene Freistellung vom Kartellverbot hat zur Voraussetzung, dass die Branchenvereinbarungen zwischen den Presseverlagen und den Pressegrossisten Leistungen und Gegenleistungen in einer Art und Weise regeln, dass ein flächendeckender und diskriminierungsfreier Vertrieb an den Einzelhandel im gesamten Bundesgebiet gewährleistet ist. Die Presseverlage und Pressegrossisten erbringen in diesem Regelungsrahmen eine Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse. Durch ihre Tätigkeit im neugeschaffenen Rechtsrahmen werden Pressevielfalt und Meinungsfreiheit gefördert.

D) Zum Entwurfstext

Zu einzelnen Bestimmungen des Entwurfes kann folgendes angemerkt werden:

Zu § 35 (1) lit. c: Gemäß dem Entwurf für § 35 Abs. 1 lit c des Kartellgesetzes hat das Kartellgericht gegen einen Unternehmer oder eine Unternehmervereinigung Zwangsgelder bis zu einem Höchstbetrag von 5% des im vorausgegangenen Geschäftsjahres erzielten durchschnittlichen Tagesumsatzes für jeden Tag des Verzugs von dem in seiner Entscheidung bestehenden Zeitpunkt an festzusetzen, um ihn bzw. sie zu zwingen, im Rahmen einer Hausdurchsuchung den Zugang zu elektronisch abrufbaren Daten zu ermöglichen.

Die Formulierung „elektronisch abrufbare Daten“ ist zu ungenau definiert und stellt deren Interpretation ins Ermessen der gesetzessanwendenden Behörde, womit eine formal gesetzliche Delegation im verfassungsrechtlichen Sinne vorliegt.

Auf Grundlage dieser Bestimmung könnten Unternehmer somit gezwungen werden, sämtliche elektronisch abrufbaren Daten (auch solche welche mit einem Kartellverfahren nicht in Verbindung stehen) zugänglich zu machen, womit einerseits gegen den Gleichheitssatz sowie gegen das Grundrecht auf Datenschutz als auch andererseits gegen das Grundrecht auf ein faires Verfahren verstoßen würde.

Der Entwurfstext könnte dazu wie folgt geändert werden: „c) in Rahmen einer Hausdurchsuchung den Zugang zu Beweismitteln, die in elektronischer Form in den zu durchsuchenden Räumlichkeiten abgerufen werden können, zu ermöglichen.“

Im Übrigen stellt sich auch ganz generell die Frage, wie denn mit solchen Daten umgegangen wird, welche zwar mit dem Kartellverfahren nichts zu tun haben, aber eben für andere Verfahren relevant sein könnten oder sind.

Zu § 37 (1): Bezüglich der grundsätzlich zu begrüßenden Ausweitung der Veröffentlichung rechtskräftiger kartellgerichtlicher Entscheidungen in der Ediktsdatei wurde wiederholt die Sorge geäußert, welche Rolle die Veröffentlichung einer Provisorialentscheidung zukommt zumal dann, wenn die nachfolgende Endentscheidung inhaltlich anders getroffen wird:

Wie im Bereich des § 25 UWG war bisher eine Veröffentlichung von Entscheidungen über einstweilige Verfügungen nicht vorgesehen, weil nicht ausgeschlossen werden kann, dass der im Provisorialverfahren Unterliegende im Hauptverfahren obsiegt.

Hinter der vorgeschlagenen neuen Regelung dürfte die Erwägung stehen, dass die im Provisorialverfahren gefällte Entscheidung im darauffolgenden ordentlichen Verfahren zumeist bestätigt wird. Die „wirkliche“ Entscheidungsfindung erfolgt somit im Regelfall bereits im Provisorialverfahren. Dies ist aber im Bereich des UWG auch nicht anders und dennoch wartet man mit der Veröffentlichung bis im Hauptverfahren Rechtskraft eingetreten ist. Dies sollte auch im Kartellrecht so gehandhabt werden.

Wenn man dies im Kartellrecht anders sehen will, so müsste man zumindest geeignete Vorkehrungen für den Fall treffen, dass das Gericht im ordentlichen Verfahren zu einem von der einstweiligen Verfügung abweichenden Ergebnis gelangt - beispielsweise weil sich die im Provisorialverfahren bescheinigten (§ 48 Abs 1 KartG) Umstände bei genauerer Überprüfung doch anders darlegen. Für diese Ausnahmefälle ist die im Entwurf vorgesehene Veröffentlichung von Entscheidungen über einstweilige Verfügungen problematisch.

Ergeht im Provisorialverfahren z.B. zu Unrecht eine stattgebende Entscheidung, so führt deren von Amts wegen vorzunehmende Veröffentlichung für den Antragsgegner zu einer Rufschädigung, die meist auch mit einem finanziellen Nachteil verbunden sein wird bzw. zu einer möglichen Desinformation von Nutzern der Ediktsdatei.

Sollte der Gesetzgeber trotz der vorgebrachten Bedenken dennoch nicht auf die Veröffentlichung von einstweiligen Verfügungen verzichten wollen, so erscheint es nicht ausreichend, wie im vorliegenden Gesetzesentwurf bloß die schlichte Veröffentlichung der nachfolgenden abweisenden Entscheidung vorzusehen. Zumindest wäre eine qualifizierte Veröffentlichung mit erhöhtem Aufmerksamkeitswert vorzusehen, die geeignet ist, den durch die erste Veröffentlichung zunächst erweckten unrichtigen Eindruck zu beseitigen. Darüber hinaus müsste dem durch die Veröffentlichung der aufgehobenen EV in seinem Ruf Geschädigten gegebenenfalls ein Ausgleich für den daraus resultierenden Vermögensnachteil gewährt werden.

Zu § 37b Z 3 KartG: Hier sollte klargestellt werden, dass auch das Kartellobergericht eine Wettbewerbsbehörde im Sinne dieser Bestimmung ist. Dies ist z.B. für Verjährungsfragen relevant.

Zu § 37d: Die Erläuterungen enthalten zum einen die durchaus richtige Ausführung, nach der die Gleichsetzung des Vorteils mit dem Schaden Konfliktpotential birgt. Allerdings erklären diese Erläuterungen: „Auch ohne eine solche Erwähnung ist es aber auch in Zukunft nicht per se ausgeschlossen, den durch den Kartellverstoß vom Kartellanten erzielten Vorteil im Rahmen einer Gesamtbetrachtung bei der Schätzung des Schadens heranzuziehen.“.

Derartige Formulierungen sind aus schadenersatzrechtlicher Perspektive höchst kritisch zu bewerten und nachdrücklich abzulehnen. Hier wird ein Konnex zwischen Schaden und Gewinn gezogen, der an sich nicht gegeben ist und darüber hinwegtäuscht, dass der Schaden konkret nachzuweisen ist. So kann der Schaden durch Handlungen des Geschädigten gemindert worden sein, dennoch wird ein möglicher Gewinn des Schädigers dadurch in keiner Weise tangiert. Zudem wird die Problematik nur verlagert, da auch in aller Regel der konkret durch den Wettbewerbsverstoß erlangte Gewinn nur schwer errechenbar ist. Darüber hinaus wird mit einer derartigen Herangehensweise das Tor zum Strafschadenersatzgedanken geöffnet, wodurch bekanntermaßen die grundlegenden Maßstäbe eines Schadenersatzrechts in unserem Verständnis verlassen werden. Die entsprechenden Formulierungen sollten daher ersatzlos entfallen.

Zu § 37j: Um die Bestimmung sprachlich präziser zu fassen, sollte der Einleitungssatz wie folgt geändert werden: „**Für die Einleitung von Verfahren, die Schadenersatzansprüche aus einer Wettbewerbsverletzung zum Gegenstand haben, reicht es aus,...**“

Wir ersuchen um Berücksichtigung der vorliegenden Bemerkungen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Christoph Leitl
Präsident

Mag. Anna Maria Hochhauser
Generalsekretärin